



## Erweiterte Notbetreuung für Schulkinder in den Pfingstferien

(Nach §1b CoronaVO vom 9. Mai 2020 (in der ab 18. Mai 2020 gültigen Fassung))

### Kontaktdaten

Alleinerziehend Nein | Ja

Vorname, Name einer/eines Erziehungsberechtigten

Vorname, Name des Kindes  
(bei mehreren Kindern bitte für jedes Kind ein eigenes Formular ausfüllen)

Geburtsdatum des Kindes

Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

„Notfall“-Telefonnummer

E-Mail

Nein Ja: Name des Horts:

Schule, die das Kind besucht

Ist Ihr Kind bei einem Schülerhort angemeldet?

### Aus welchen Gründen benötigen Sie eine Notbetreuung in den Pfingstferien? Bitte Zutreffendes ankreuzen.

- Beide Elternteile (bei Alleinerziehenden: das alleinerziehende Elternteil) sind berufstätig in Berufen der kritischen Infrastruktur nach §1b Abs. 8 CoronaVO.
- Eine Aufnahme des Kindes in der Notbetreuung wird vom allgemeinen Sozialen Dienst befürwortet.
- Beide Elternteile (bei Alleinerziehenden: das alleinerziehende Elternteil) haben einen präsenzpflichtigen Arbeitsplatz außerhalb der Wohnung und sind dabei unabhkömmlich.
- Aufnahme nach der Härtefallregelung. Ein Erziehungsberechtigter arbeitet in Berufen der kritischen Infrastruktur? Nein Ja

**Die erweiterte Notbetreuung in den Pfingstferien findet in der Regel in der Schule statt, die Ihr Kind besucht. Falls sie im Ausnahmefall an einem anderen Standort stattfindet, werden Sie informiert. Es wird ein Entgelt erhoben.**

**Die Notbetreuung in den Pfingstferien findet zu folgenden Zeiten statt:**

**Dienstag, 2. Juni bis Freitag, 5. Juni 2020**

**8 bis 16 Uhr**

**Kosten 46 € \***

\*Für Hortkinder entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Gebühr ist in der monatlich abgebuchten Pauschale inbegriffen.

**Es wird in der Notbetreuung keine Mittagsverpflegung angeboten. Bitte geben Sie Ihrem Kind ausreichend Essen und Trinken in die Betreuung mit.**

Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze verfügbar sind, erfolgt die Auswahl durch die Stadt Karlsruhe nach den in §1b Abs.3 CoronaVO dargelegten Kriterien.

Vorrangig werden dann die Kinder aufgenommen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

**Hiermit melde ich mein Kind verbindlich für die Notbetreuung in den Pfingstferien an.**

Ich versichere,

- dass das angemeldete Kind keinen Kontakt zu einer Person hatte, bei der eine Corona-Infektion festgestellt wurde,
- dass das angemeldete Kind aktuell keine Krankheitssymptome aufweist,
- dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Bitte schicken Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag an die Schule. Sofern dort noch keine Anmeldung zur Notbetreuung vorliegt, fügen Sie bitte Bescheinigungen der Arbeitgeber (bei Selbständigen: Eigenbescheinigung) bei.